

# Satzung des Vereins Schützengesellschaft 1226 Radeburg e.V

## § 1 - Name und Sitz des Vereins

Der ist Mitglied des Sächsischen Schützenbundes 1990 e.V. und damit unmittelbares Mitglied im "Deutschen Schützenbund", deren Satzung er anerkennt und führt den Namen

Schützengesellschaft 1226 Radeburg e.V.

nachstehend Schützengesellschaft genannt. Er hat seinen Sitz in Radeburg. Gründungsjahr (Wiedergründung) ist das Jahr 1997.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

## § 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. er dient der Pflege, Ausübung und Förderung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Einhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und des Schützenbrauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 - Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder ab 12 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder
- f) ruhende Mitglieder

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter von 14 bis 18 Jahre bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine Satzung zum Selbstkostenpreis.

das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Personen, die sich um den Verein ganz besondere Verdienst erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassene Ordnung zu respektieren.

Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge und sonstige Forderungen nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte von Ordentlichen Mitgliedern.

Jedes Mitglied über 18 Jahr besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

### **§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch eine schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen.

Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

### **§ 7 - Beiträge des Mitgliedes**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der von der Höhe durch die Hauptversammlung bestimmt wird.

Dieser Beitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

Der Schatzmeister überwacht die Beitragskassierung und berichtet darüber bei  
Vorstandsversammlungen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des  
Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur möglich, mit der Unterschrift des 1.  
Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister

## **§ 8 - Leitung und Verwaltung**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem  
Leiter für Jugend- und Frauenarbeit, dem Technischen Leiter, dem Sportleiter und dem Leiter für  
Öffentlichkeitsarbeit.

Der 1. Vorstand vertritt den Verein allein, der 2. Vorstand und der Schatzmeister vertreten ihn  
gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein  
gilt der 2. Vorstand und der Schatzmeister zur Vertretung des 1. Vorstandes nur im Falle dessen  
Verhinderung.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist  
zulässig.

Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden  
geleitet, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorstand. Über die Sitzung und Beschlüsse wird vom  
Schriftführer eine Niederschrift geführt, die vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Beschlussfassungen werden durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit  
entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen  
zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

## **§ 9 - Prüfung von Finanzen**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Schatzmeister und eine  
Revisionskommission bestehend aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Prüfungen der Revisionskommission beziehen auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, aber  
nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Prüfungsbericht der  
Hauptversammlung vorzutragen und dient der Entlastung des Vorstandes und somit auch des  
Schatzmeisters.

## **§ 10 - Ehrenamt und Vergütung**

Die Organe der Schützengesellschaft 1226 Radeburg e.V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch  
Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen  
begünstigt werden.

## **§ 11 - Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung wird in den letzten 2 Monaten des Geschäftsjahre durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorstand, einberufen und geleitet. Die Einladung muss zwei Wochen vorher, schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, erfolgen. Die Tagesordnung soll folgende Punkt enthalten:

- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Revisionskommission
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr
- Entscheidung über Beschwerden über den Ausschluss eines Mitgliedes
- Beschlussfassung über Pachten, Kauf und Verkauf von Grundstücken und Geräten, Verträgen usw.
- Satzungsänderungen

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie fristgemäß vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 - Außerordentliche Hauptversammlung**

Der 1. Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.

Der 1. Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleiche Befugnis wie die ordentliche Hauptversammlung.

## **§ 13 Zustimmung der Mitglieder**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, sind die gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Ausschluss eines Mitgliedes.

Auflösung bzw. Verschmelzung eines Vereins, wenn nicht mind. 7 Mitglieder sich entscheiden ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierfür angekündigt ist. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

#### **§ 14 - Vereinsvermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten der Schützengesellschaft 1226 Radeburg e.V. haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für die Förderung des Sports der Stadt Radeburg.

#### **§ 15 - Schlußbestimmungen**

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2010 in Kraft.